

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-89-2026
07.09.2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2026					

Betreff:

Beratung und Wahl: Stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Kremen –
Wahlvorschlag

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen wählt gemäß § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes (BbgSchGG)

Frau Daniela Roscher

für die Dauer von fünf Jahren zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Kremen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Wahlergebnis zusammen mit den erforderlichen Wahlunterlagen unverzüglich dem Amtsgericht Oranienburg zur Bestätigung der Wahl sowie zur anschließenden Berufung und Verpflichtung der gewählten stellvertretenden Schiedsperson zu übersenden.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau J. Teßmann

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Nach § 48 Abs. 2 BbgSchGG ist für jede Schiedsperson eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen. Die Schiedsstelle der Stadt Kremmen ist derzeit mit Herrn Stephan Stuth als Schiedsperson besetzt. Die Funktion der stellvertretenden Schiedsperson ist bislang unbesetzt.

Die Stadt Kremmen hat daher öffentlich zur Bewerbung für dieses Ehrenamt aufgerufen. Auf die Ausschreibung ist die Bewerbung von Frau Daniela Roscher eingegangen. Frau Daniela Roscher hat das 25. Lebensjahr vollendet und wohnt im Bereich der Schiedsstelle der Stadt Kremmen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung. Ausschlussgründe nach § 49 Abs. 2 BbgSchGG sind nicht bekannt. Die Verwaltung und der Bürgermeister befürworten die Bewerbung.

Die stellvertretende Schiedsperson wird gemäß § 50 BbgSchGG von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Anschließend bedarf sie der Bestätigung durch die Leitung des Amtsgerichts Oranienburg. Die Berufung und Verpflichtung erfolgen ebenfalls durch das Amtsgericht.

Die stellvertretende Schiedsperson erhält nach der Entschädigungssatzung der Stadt Kremmen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Hieraus entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 300,00 Euro. Zusätzlich werden auf Grundlage des § 58 Abs. 1 BbgSchGG jährlich 500,00 Euro für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Seminarkosten eingeplant. Ab 2027 ergibt sich somit ein zusätzlicher jährlicher Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 800,00 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden auf dem entsprechenden Konto eingeplant; die haushaltsseitige Abstimmung ist erfolgt.

gez. Janine Teßmann

SB zentrale Dienste, Fördermittel und Beschaffung

Anlage

Bewerbung von Frau Daniela Roscher (für die öffentliche Beratung datenschutzgerecht geschwärzt)